

Zu Ltg.-1819/N-2/1-2017

ANTRAG

des Abgeordneten Edlinger

zur Vorlage der Landesregierung betreffend **Änderung des
NÖ Nationalparkgesetz, Ltg.-1819/N-2/1-2017**

Die genannte Vorlage der Landesregierung Änderung des
NÖ Nationalparkgesetz wurde am 26. September 2017 im NÖ Landtag eingebracht.

Bislang war im NÖ Nationalparkgesetz kein explizites Überflugverbot für
Luftfahrzeuge, Drohnen, etc. von Nationalparkflächen enthalten. Mit der
nunmehrigen Novelle soll klargestellt werden, dass das Überfliegen eines
Nationalparkgebietes mit bemannten oder unbemannten Luftfahrzeugen
(beispielhaft angeführt sind Flugzeuge, Segelflugzeuge, Hänge- oder Paragleiter,
Fallschirme, Hubschrauber, „Drohnen“, Heißluftballone und Flugmodelle) unterhalb
einer Flughöhe von 500 m über Grund jedenfalls einen unzulässigen Eingriff in einen
Nationalpark darstellt.

In der vorliegenden Fassung ist vorgesehen, dass das Überflugverbot nicht gelten
soll, soweit An- und Abflüge von bzw. zu Flugplätzen betroffen sind (§ 5 Abs. 3 Z 6
des Entwurfes für die Änderung des NÖ Nationalparkgesetzes), da insoweit
bundesrechtliche Kompetenzen (luftfahrtrechtliche Interessen) zu berücksichtigen
sind.

Zusätzlich zu den Abflügen von und Landungen auf Flugplätzen haben daher auch
Überflüge auf den luftfahrtrechtlich zulässigen Sichtflugstrecken und in den
luftfahrtrechtlich zulässigen Sichtflugsektoren im Ausnahmetatbestand
Berücksichtigung zu finden.

Daher ist eine entsprechende Bestimmung in § 5 Absatz 3 aufzunehmen.

**Der der Vorlage angeschlossene Gesetzesentwurf der Landesregierung
wird daher wie folgt abgeändert:**

In Punkt 4 lautet die Ziffer 6.:

„6. Abflüge von und Anflüge zu Flugplätzen sowie Überflüge auf den luftfahrtrechtlich zulässigen Sichtflugstrecken und in den luftfahrtrechtlich zulässigen Sichtflugsektoren.“